

An den Kanzlerath.

Die Unterhandlungen des pol. Departementes mit dem russischen Staandecon über den Abschluss eines Friedensvertrages sind beendet & es liegt Ihnen das Departement bis dahin vorliegendes und nachstehendem Sachthe vor:

Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde das Projekt für einen Vertrag, welches dem Kanzlerath am 8. Nov. 1870 vorlag und von ihm als Vorschlagsbasis angenommen wurde. Infolge des Verschlusses von gleicher Länge hatte das pol. Departement den russischen Staandecon mit einer Abänderung des russischen Entwurfes in Leutkogen, wo dessen Einzelheiten die beigefügten Noten das hahen enthalten.

Auch weiterhin diesen letzten Schritte gegen sich die Unterhandlungen sehr zu die Länge. Die russische Regierung verlor mit ihres Entwurfes für die Zukunft des jetztigen Russischen Staandecon d. h.



Sie gingen auf d. P. zu diesem
 Momenke wurde die
 Sache wie du an die Hand genommen und weiter
 vorrichten den beiden her all wichtigen bereitigt.
 Heute endlich ist von dem jungen Postmeister
 die Mittelkunig eingelangt, dass das russische
 Ministerium unter zwei Apotheken für besuchende der
 Legationsangelegenheit den Vorschlag zu seines Herren
 Machtigen hier vorzubringen sei.

Was werat die Aenderung von des Russischen
 Postmeisters anbelangt, so verabsichtete dass' sie die
 Kasse oder was vom herren Ende darauf nicht ein-
 fassen für kommen, sondern das russische Post
 System die Revolution al Jalle nicht kennen und
 eine Abweidung für führen der Idemij Post
 beurteilt und die bestallung der gleichen vor.
 Schreibe an die übrigen Staaten und damit
 die Aufhebung des jungen Postmeisters in Russland
 nach sich ziehen musste. Später versuchte die
 Sache wieder für Sprache für Brüder zu finden den
 gleichen vorgezogenen Widerstand, auf welchen wir

uns abiges Schou wa' aufzug au gefaßt machen.

Zu Leyß auf dem Hödelastungsruhaz liege sich Russland bei weitem mehr entgegen kann man d. Die verantwördliche Schwierigkeit bestand in der Steuerfrage.

Nein beginn der Unterkundlungen schon kahle han. Ließ die russ. Regierung das begehren verstellen, dass in dem Falle festgestellt werde, es hätten die in der Schweiz befindlichen Güter nur von denjenigen Personen Steuern zu entrichten, welche in der Schweiz lieg, dagegen die alles Personen von der Schweiz aus zu zahlen, welches ein in der

Schweiz vorhanden der Russen Russen Museum Gariko.

Wenn bezüglich und zwar ohne hinder die ob dieses Personen in Mobiliar oder in Lau. Mobiliar bestehen. Diese Freundschaft verhindert Ließ so sehr gegen alle Banken allen Recht gebrauchen durch die wir den Fällen angefangen bejähren bes. habe ohne Ausnahme erklären lieber auf den Vertrag überhaupt für verjährt als einen Solchen Freundschaft aufzunehmen. In der That

würde eine solche bestimmt auf die Tassen nicht klack
heiter als die eigenen Angehörigen geschickt haben
Sondern es war darin die Antizw. verlegen
auch die Angehörigen derjenigen Shaken, welche
die Rechte der Meistbegünstigten Nationen tragen.
Gämt dad auf den gleichen Park zu schellen.
Nach länger Aposition vollig endlich das Land
in diese Forderung fallen zu lassen und die
Selbe auf die Brüderlichkeit zu beschränken.
Nach M. Sache des Art. u. des Interesses, der
bereits Ihre Vorläufige Zustimmung erhalten hat,
Soll nunlich die Brüderlichkeit nur von dem
jewigen Formigen beobachtet werden, welches in der
Schweiz liegt, während (da vorzuherrn) diese nicht
geeignet in der Schweiz dominiert ist (bar). Was
dort oben geschildert dominiert, so wird die Frey
Zehrung des betr. Kantons zu und es ist die
Möglichkeit geben auch das ausser dem Land.
Den unterlassene Formigen mit der Brüderlichkeit
schen zu legen. Zu begin auf die allgemeine

Kreuzpflicht hält das Freiheits akt von art. 6. alinea 2.
ein, wonach die beiderseitigen Nieder platzenden wie die
Finger des eigenen handes behandelt werden.

Als materieller Verlust die für sich nur ein ist.
jeweiligen und ~~und der entsprechenden Vorgeschäfte~~ ist die
Redaktion in art. 1. aufzuführen, wonach die Kosten
auf dem gleichen fuße, que les citoyens des autres
Cantons dieses behandelt werden sollen. Dasselbe
Verlangt nachstehend mit Karlsruhe seit auf dem gleichen
Fuß behandelt zu werden wie die Schweizer (das
heißt eben jene que les Nation ausser Suisse). Diese
Redaktion kann aber dazu verfügt den Kosten in jedem
Canton die Rechte eines Cantons angehörigen zu gewahren,
während die einem anderen Canton angehörige Schweiz
der andern den schlechteren Gehalten vor den barau.
Die andl. Juri Durchsucht gesamme Einsicht in
eine eigene unire Organisation Machte den be-
deutlichsten Russlands ein Ende.

Die genannte Frau und der Karlsruher als die
bestenmög. bildeten die einzigen Gründe als welche
eine materielle Schweizierung heiland. Die sonstigen

Seudernijen bestehen in Redaktionen räkesserungen und
in Mylassamij länglichem Artikel.

art. 1. des uraufmündlichen Entwurfes Art. 1. des Vorschages.

die ersten beiden Alinea enthalten nur Redaktionen
Seudernijen. Der Juraus "il est entendu" besteht aus
que da " ist zulässigerweise doppelt.

art. 2. Entwurf = Vorschlag identisch.

art. 3. weitere Redaktion.

art. 4. Die alinea 1. 2. 4. L. des Vorschages enthalten
jedemals dem Entwurf eine Veran. dahe " nach
unsern Erfahrungen Räkesserungen Redaktion, ohne me.
Zurück Seudernijen.

Alinea 3. ist idem aber bestrophen. Zu weiter
Wird auf das genüg. bewiesen. Was art. ad. art. IV.
des Entwurfes geagt wird.

art. 5. des Entwurfes ist dem Schweiz - ital. Vertrag
entnommen (art. 4.), der in dem Vorschlag enthaltene
Juraus faire que les charges qui sont attachées cho " de
dem ital - russischen Räkesserungen vertrag. die Sache
Selbst scheint dem Departement ohne Bedenken).

art. 6. Zu Entwurf i. Vordr. übereinstimmend,

art. 7. des Entwurfs Letr. die Geschäftsweisen wird
von Russland beantragt i. wird nach Beschluss
Präsidiums des Ministerriums an den Gesandten nicht
aceptirt, weil 1^o da Prinzipalz u. art. 1. aus.
Beide und weil 2^o in diesen Theilen von Russ.
Land f. b. in finnland von den Geschäftsweisen
eine, / wie geagt wird unbedeutende / Stellung erhalten
werde. Das Gesuch wird beantragt auf diesen
punkte nicht weiter zu beharren, da eine ab.
Beide bestimmen nicht in den andern die der
Lassungen vorliegen sich nicht findet.

art. 8. des Entwurfs art. 7. des Vorschages. Flosser
Vedektivius unterscheid.

art. IV. des Entwurfs art. VII. des Vorschages.
Dieser Artikel hat in dem Vorschlag eine bessere
Redaktion ^z einen Jurat erhalten, dessen Annahme
unserwirts kaum Russland finden sollte. Es
ist nunlich darin da Prinzipalz ausgesprochen,
dass diejenigen Handelsküste, welche das Amt
eines Consuls als Residenz in ihren Handelsverträgen

Münzle-^{Propst} Lepizius geschrieben.

Art. X. des Entwurfes ist in dem Vorschlag
wegelassen. Dieser Artikel ist dem Schweiz.-Hal.
Vertrag entnommen und würde in diesen auf
Folgezügen von Italien aufgenommen. Da nach
unserem Consularvergleich die Brudertugie von
Fidei Consilio den Bundesrat bestellt ist bis
Irrtum vorhanden ist auch in der Zukunft
dieser Zeit für vergeben, so besteht für
uns auf Konsulei Fakten dass dieser Art. X.
gegenüber Deutschland aufrecht zu erhalten.

Art. IX. des Vorschlags ist neu in Stelle des
Erwidsatz auf dass die Angehörigen des einen
Hauses welche ja Consilio des andern Hauses
ernannt werden damit nicht aufhören das Recht
ihres Heimathaus des unterworfen zu sein, ohne
dass dadurch die consularischen Rechte und des
Konsulats durch die Archivire irgend welches Einfluss
geschrchen tall.

Art. XI. des Entwurfes ist Art. X. des Vorschlags,
das erste Minus abweichen und. Minus I. welches

Bei dem heutigen Sprach akt. öffentlichen Interessaten
 die Nationalparteien auf dass Paratats gehörige auf
 Zippflanzen ist auf den Wunsch der Tessiner
 Regionen begreissen. In dem Entwurf des
 Vorschlagos ist die Zukunft und die heutige
 erhalten, durch das Nationalwappen an dem
 Paratats gehörige für dieses nicht den Charakter
 eines Asyls schaffen darf.

Art. III. des Entwurfes ist begreissen in zwar
 vollständig in Schweiz auf und in den
 Schweizerischen, wonach dem Paratats durchaus keine
 passiven Pferde jenseit zu fallen. In dem
 Entwurf kam die Schweiz aus dem Schweiz-
 id. Vertrag in beiden Fällen auf das begreissen
 zu Thalien aufgenommen werden darf.

Art. III. des Entwurfes und Art. II. des
 Vorschlagos sind identisch. In derselben sind
 lediglich nur die Paratats angegeben.

Art. XIV. i. XV. des Entwurfes. Der erste
 dieser Artikel damit aus dem Schweiz - malerischen

Fürst ; Seide schreibe bescheiden die Worte sehr viele
Folgt auf der Consula. Diese fallen höchstig ein.

a. Testamente für errichtet
bei Verkauf abgerückt zuwar Vorwissen habe
Guten i' freudan i' sojan Vorwissen freudan
allein, wenn die Fürstes sich auf Friede
ni' kein alland des Landes oder dort si'
wollt ziehen die Freundschaft besticht l'affaires à
droit sur le territoire de la nation à la
quelle appartiennent le rausch)

b. Vertrüden si' bestimmen mit dem Effekt
dass sie von den Freunden des andern Landes
Folgt auf haben.

c. Rechtsvorschriften überredet zu
hören für besorgen.

d. Rechtsvorschriften überredet zu
hören für besorgen.

e. In Fürstensitz mit dem Landes behirten in
Rechtsvorschriften die Lijf angewiesen i' die Lien ab
hören für errichten

Noch ein Testamente executar bestimmt ist.

Zu Sepp auf alle diese Begegnisse erlaubt
wurde die russische Regierung dass dieselbe und
ihre eigenen Freunde gebraucht werden Minderfräude schenken;
dann nicht receptirt werden können. Das pol.
Department ist der Ansicht, dass auch die
Schweiz darauf keinen Worth zu legen habe.
Es handelt sich nun nicht darum, dass
Rechte in Pflichten für abhängen. welche es ist.
16 - 28. unsere Paas ist angekündigt worden
dass daud es wird die Wohlachtung diese
seiden Artikel des Entwurfes mit die Folge
haben, dass die Freundschaft zwischen den
in dieser Begegnung willig gesetz ist in dass
die Paas ist angekündigte des einen Landes für
das andere keine Fabrikationsrecht haben. Bei
einer Revision des Paas ist angekündigte unser
Wort ohne Zweifel in dem Fall kann man
von uns aus die rechtliche Begegnisse

5970
Bundesrat vom 9. Jy. 1872

Polit. Jg. 12. Januar
Neuer Gesetz 1872 mit 2 Blatt
auf den 18. Gr. u. 1.

der Cons als j. Verhandlungen -> bis haben daher
kein Sakrereise aus durch einen Staatsvertrag
u' dieser Weise die Lande j. haben. Wel.
Satzig willige Erfahrungen haben wir für e.
nig bewiesen, dass gerade auf diesem Gebiete
die Staaten abweichen entstehen, wonach aus
die Cons als führerisch nun flieg das Reichs
Reichstag gefordert hat.

Art. III. des Vorstages enthält die Rechtsnorms
dass der Vertrag 10 Jahre in Kraft bleibt & fort.
lestliche ist er auf einen zwölf monatlichen Termi
vermildigt wird.

Vertrag

Es sollte der Bundessatz der Vorlage keine Sankt.
hungen ertheilen & den Vertrag prüfen für beide
Mächte ermächtigen.

Am 12. Dec. 1871.

für das pol. Dep.

Golds